



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## Verordnung

des Landkreises Freising

### **zur Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Stadt Freising**

#### **Verordnung:**

##### **§ 1 Anwendungsbereich:**

Diese Verordnung gilt für einzelne Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayÖPNVG, bei denen die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Stadt Freising beschränkt sind.

Sie umfasst dabei insbesondere die Übertragung der Aufgaben einer zuständigen Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> und des § 8a Personenbeförderungsgesetz (PBefG)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, v. 03.12.2007, ABl.EU L 315/1.

<sup>2</sup> Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist.

## § 2 Aufgabenübertragung:

Der Landkreis Freising überträgt der Stadt Freising entsprechend ihrem Antrag die Aufgabe der Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs über öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um lokale innerstädtische Nahverkehrsbeziehungen geht.

Sachlich sind von der Aufgabenübertragung gemeinwirtschaftliche Personenbeförderungsdienste gemäß den §§ 8a, 42, 43 und 44 PBefG umfasst.

Räumlich ist die Aufgabenübertragung auf die Verkehrsbeziehungen innerhalb des Stadtgebiets Freising – ausgenommen von ein- und ausbrechenden Linien und Linienbedarfsverkehren, die eine überörtliche Nahverkehrsbedienungsfunktion haben – begrenzt; eine überörtliche Nahverkehrsbedienungsfunktion besteht insbesondere zum Flughafen München.

## § 3 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorgängerverordnung vom 29.05.1994 aufgehoben. Die vorliegende Verordnung gilt vorbehaltlich ihrer Änderung oder Aufhebung durch den Landkreis Freising unbefristet. Auf Antrag der Stadt Freising wird sie aufgehoben.

Freising, den 18.07.2025

Landrat Helmut Petz

**Immissionsschutzbehörde**  
**Az. 41-1711/2-2-11**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage „WEA 4“ auf den Flurnummern 1607/5 und 1609, Gemarkung und Gemeinde Allershausen**

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising hat der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG, Angerbrunnenstraße 12, 85356 Freising mit Datum vom 07.07.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG für die geplante Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 auf den oben genannten Grundstücken erteilt. Auf Antrag der Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. gem. § 21a der 9. BImSchV wird die Entscheidung gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

I.

Der verfügende Teil des Vorbescheids vom 07.07.2025 lautet:

- I. Die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land eG, im folgenden Antragstellerin genannt, erhält nach Maßgabe der in Ziffer 1 dieses Vorbescheids genannten Antragsunterlagen, sowie unter den in Ziffer 3 dieses Vorbescheids genannten Nebenbestimmungen und Vorbehalten den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 (**WEA 4**), deren Errichtung und Betrieb auf den Flurnummern 1607/5 und 1609, Gemarkung und Gemeinde Allershausen geplant ist.
- II. Es wird festgestellt, dass das o.g. Vorhaben
  1. mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist,
  2. mit Richtfunk, Seismologische Stationen, Wetterradar vereinbar ist,

3. den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrtssicherung (Radar/ LV-Anlagen/ Tiefflugzonen D / VOR-Navigationsanlagen) nicht entgegensteht und
  4. bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO zulässig ist.
- III. Die Bürger Energie Genossenschaft Freisinger Land e.G. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 4.836,00 € erhoben. Die Auslagen betragen 500,00 € für die Beteiligung des Luftamtes Südbayern bei der Regierung von Oberbayern und 4,69 € für die Postzustellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen) versehen wurde.

## II.

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom 07.07.2025 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschritt sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschritt für die übrigen Beteiligten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der oben genannte Vorbescheid liegt als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Montag, den 28.07.2025 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Montag, den 11.08.2025 (Letzter Auslegungstag)**

beim Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde, Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zimmernummer 562 (Neubau, 1.OG), aus und kann nach vorheriger Terminvereinbarung (unter [silvia.peichl@kreis-fs.de](mailto:silvia.peichl@kreis-fs.de), Telefon 08161/600-34144) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zusätzlich kann der Bescheid innerhalb des oben genannten Zeitraums online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

<https://www.kreis-freising.de/buergerservice/abteilungen-und-sachgebiete/umweltschutz-und-abfall/immissionsschutz.html>

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (siehe o.g. Kontaktdaten) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsifiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 21.07.2025

Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Peichl

